

Klinische Notfallmedizin (SGNOR)

Fähigkeitsprogramm
vom 1. Juli 2009

Begleittext zum Fähigkeitsprogramm Klinische Notfallmedizin (SGNOR)

Der Fähigkeitsausweis klinische Notfallmedizin regelt die Weiterbildung und Re-zertifizierung für die intrahospitale Notfallmedizin als **Zusatz für internistisch, chirurgisch, anästhesiologisch, intensivmedizinisch oder allgemeinmedizinisch tätige Ärztinnen und Ärzte.**

Die Schaffung dieses Fähigkeitsausweises dient einzig der **Qualitätssicherung.** Sie stützt sich dabei im Wesentlichen auf die Bedingungen des europäischen Weiterbildungscurriculums für Notfallmedizin (EUSEM).

Inhaber der Bestätigung des Programms Klinische Notfallmedizin SGNOR erhalten den Fähigkeitsausweis Klinische Notfallmedizin SGNOR, sofern sie nachweisen können, dass sie im letzten halben Jahr vor Gesuchseinreichung regelmässig (mindestens einem 10% Teilzeitpensum entsprechend) auf einer Notfallstation tätig waren. Diese Übergangsfrist gilt bis 30. Juni 2012.

Einmal im Besitz des Ausweises wird eine 5-jährliche **Rezertifizierung** mit Auflistung aller Credits verlangt. Die Eingabe der Listen erfolgt an die **Bildungskommission SGNOR**, welche den Ausweis verwaltet.

Der zum Programm gehörende Lernzielkatalog kann entweder auf der Homepage der SGNOR heruntergeladen oder im Zentralsekretariat bezogen werden.

Für weitere Informationen steht das Zentralsekretariat der SGNOR zur Verfügung:

Zentralsekretariat SGNOR
Gabriela Kaufmann-Hostettler
Wattenwylweg 21
CH-3006 Bern

Tel. 031 332 41 11
Fax 031 332 41 12
E-Mail sekretariat@sgnor.ch
www.sgnor.ch

Fähigkeitsprogramm «Klinische Notfallmedizin» (SGNOR)

1. Allgemeines

Die Notfallmedizin umfasst in der Schweiz die präklinische Notfallmedizin ausserhalb des Spitals und die klinische Notfallmedizin im Spital.

Das vorliegende Programm regelt die Weiterbildung in klinischer Notfallmedizin und den Erwerb des «Fähigkeitsausweises Klinische Notfallmedizin SGNOR».

1.1 Definition Notfall

Als Notfälle werden Veränderungen im Gesundheitszustand durch Krankheit und Unfall bezeichnet, für welche der Patient* selbst oder eine Drittperson unverzügliche medizinische Hilfe als notwendig erachtet.

1.2 Definition Klinische Notfallmedizin

Klinische Notfallmedizin wird in Notfallstationen und Notaufnahmen der Spitäler praktiziert. Der Leistungsauftrag einer Notfallstation muss das jeweilige Umfeld berücksichtigen und deshalb standortspezifisch sein; dennoch findet sich mit **Triage, Notfalldiagnostik, Notfalltherapie und Weiterweisung der Patienten** eine gemeinsame Aufgabe aller Notfallstationen. Mit diesen Aufgaben ist das Kerngebiet der Notfallmedizin definiert und von anderen medizinischen Spezialgebieten abgegrenzt. Die Notfallmedizin beinhaltet darüber hinaus die **Planungskompetenz** für die Variabilität der Leistungsnachfrage und für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.

Das Fähigkeitsprogramm Klinische Notfallmedizin beinhaltet die entsprechenden Fertigkeiten und Kenntnisse inkl. ethische, ökonomische und juristische Aspekte, welche für chirurgische, internistische und interdisziplinäre Notfallstationen zur Qualitätssicherung gefordert sind.

1.3 Ziel der Weiterbildung

Das Fähigkeitsprogramm Klinische Notfallmedizin garantiert einen Standard, welcher einen Facharzt nach Absolvierung der Weiterbildung in klinischer Notfallmedizin befähigt, die häufigen und relevanten Notfallsituationen kompetent anzugehen und so rasch als möglich dem richtigen Partner zuzuweisen. Das Fähigkeitsprogramm umfasst zudem ein Bildungskonzept mit Zuordnung von Verantwortlichkeiten für die Evaluation und Akkreditierung der Weiterbildung.

* Dieses Fähigkeitsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises klinische Notfallmedizin

- Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharztstitel für Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Chirurgie, Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Innere Medizin, oder Intensivmedizin.
- Mitgliedschaft bei der FMH.
- Vollständige fachspezifische Weiterbildung gemäss vorliegendem Programm und bestandene Prüfung.

3. Dauer und Gliederung der Weiterbildung

3.1 Fachspezifische Weiterbildung

Die fachspezifische Weiterbildung dauert 18 Monate. Sie erfolgt ausschliesslich an Notfallstationen, die von der SGNOR anerkannt sind.

Die fachspezifische Weiterbildung kann erst nach 3 Jahren klinischer Weiterbildung in Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Chirurgie, Innerer Medizin oder Intensivmedizin begonnen werden.

Eine Weiterbildungsperiode in Klinischer Notfallmedizin umfasst mindestens 3 Monate bei 100% Beschäftigung. Alternativ sind Perioden von mindestens 6 Monaten bei zumindest 50% Beschäftigung (60 Schichten) anrechenbar.

Die Weiterbildung muss an mindestens 2 verschiedenen anerkannten Notfallstationen erfolgen. Separat anerkannte Notfallstationen im gleichen Spital werden als Wechsel akzeptiert.

3.2 Fachspezifische Weiterbildung an einer von der SGNOR anerkannten Notfallstation in der Schweiz

An einer von der SGNOR anerkannten interdisziplinären Notfallstation können bis zu 15 Monate absolviert werden. In anerkannten, ausschliesslich internistischen oder chirurgischen Notfallstationen können bis maximal 12 Monate absolviert werden.

Kandidaten, welche vor der fachspezifischen Weiterbildung noch keine anerkannte Weiterbildungsperiode von mindestens 12 Monaten in Chirurgie absolviert haben, müssen 12 Monate auf einer anerkannten chirurgischen Notfallstation oder einer anerkannten interdisziplinären Notfallstation absolvieren. Kandidaten, welche vor der fachspezifischen Weiterbildung noch keine Weiterbildungsperiode von mindestens 12 Monaten in Innerer Medizin absolviert haben, müssen 12 Monate auf einer anerkannten internistischen Notfallstation oder einer anerkannten interdisziplinären Notfallstation absolvieren.

3.3 Fachspezifische Weiterbildung im Ausland

Das Fähigkeitsprogramm kann vollständig in ausländischen Notfallstationen absolviert werden, sofern im betreffenden Land ein Facharzt-Titel für klinische Notfallmedizin akkreditiert ist und die Weiterbildung gemäss jenem Programm als Vollzeitanstellung über mindestens 18 Monate absolviert wird. Die Bildungskommission der SGNOR ist vorgängig anzufragen, ob die entsprechende Institution vergleichbar mit einer anerkannten Schweizer Notfallstation ist und von der SGNOR anerkannt wird.

Der obligatorische Wechsel der Weiterbildungsstätte und die minimale Dauer einer Weiterbildungsperiode gelten auch für die fachspezifische Weiterbildung im Ausland.

4. Inhalt der Weiterbildung

4.1 Allgemeine Lernziele

Die Weiterbildung vermittelt dem Kandidaten theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten, welche ihn befähigen, die an den gegebenen Bedingungen angepasste notwendige und bestmögliche medizinische Versorgung von Notfallpatienten zu gewährleisten. Die medizinische Versorgung orientiert sich an anerkannten Richtlinien der Notfallmedizin und berücksichtigt die Zusammenarbeit mit anderen medizinischen, pflegerischen, medizintechnischen und paramedizinischen Diensten.

Die Weiterbildung vermittelt insbesondere auch die Fähigkeit zum adäquaten Management struktureller Aspekte der Notfallstation wie beispielsweise sofortiger Isolation bei hoch kontagiösen Krankheiten, Umsetzung von Triage-Systemen und den Umgang mit traumatisierten Angehörigen.

4.2 Spezielle Lerninhalte

Zwei der folgenden Kurse müssen innert der letzten drei Jahre vor Erlangung des Fähigkeitsausweises absolviert und bestanden werden:

- ACLS (Advanced Cardiac Life Support)
- ATLS (Advanced Trauma Life Support)
- PALS (Pediatric Advanced Life Support)

Zusätzlich sind obligatorisch:

- Anerkannte Ausbildung in Katastrophenmedizin, z.B. CEFOCA-SFG oder Disaster Preparedness Kurse der EUSEM oder gleichwertige Kurse.

- Führen eines Log-Buches über die behandelten Patienten gemäss Lernzielkatalog. Obligatorisch ist der Nachweis der Behandlung von mindestens 50 Patienten mit einem NACA Index von 4 oder höher, für welche der Kandidat mitverantwortlich war. Die Dokumentation erfolgt über anonymisierte Schockraumprotokolle.

4.3 Qualitätssicherung

Es werden Kenntnisse über Qualitätsmanagement, die gängigen Scoring- und Triage-Systeme sowie die Grundlagen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität vorausgesetzt. Die Mitarbeit an der Qualitätssicherung der Notfallstation muss vom ärztlichen Leiter der Institution für eine Weiterbildungsperiode bescheinigt werden.

5. Prüfungen

5.1 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung zugelassen wird, wer nachweislich mindestens 12 Monate des Fähigkeitsprogramms Klinische Notfallmedizin absolviert hat.

5.2 Prüfungsziele

Ziel ist die Überprüfung, ob der zukünftige Inhaber des Fähigkeitsausweises während der Weiterbildung die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäss Lernzielkatalog erworben hat, um

- Notfallpatienten kompetent zu beurteilen, abzuklären, zu behandeln und weiterzuleiten.
- Eine medizinische, chirurgische oder interdisziplinäre Notfallstation zu organisieren und im täglichen Betrieb patientenzentriert und effizient zu führen.

5.3 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst die unter «Inhalt der Weiterbildung» formulierten Lernziele. Die Prüfung beinhaltet auch die ACLS- und ATLS-Kursziele.

5.4 Prüfungsart

Die Prüfung wird in Form von strukturierten mündlich praktischen Prüfungen (SMPP) nach den Richtlinien des Instituts für medizinische Lehre (IML) der Universität Bern (http://www.iml.unibe.ch/dienstleistung/assessment_pruefungen/pruefungsmethoden) durchgeführt. Als Basis der Prüfung können Patienten, Patientenakten und -simulatoren dienen. Beurteilt werden Klinik, initiale Therapie, Prognose, Überweisungsentscheid an Spezialisten sowie ethische und juristische Aspekte. Fragen zur Triage, zum Katastrophenkonzept und zum Schockraummanagement können die Prüfung komplettieren. Die Prüfungsdauer ist 60 bis 90 Minuten.

Die Prüfung wird nach Wunsch des Kandidaten in Deutsch, Französisch oder Italienisch durchgeführt.

5.5 Prüfungsmodalitäten

5.5.1 Ort und Zeit der Prüfung

Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Ort, Datum und Anmeldetermin werden mindestens 6 Monate im Voraus in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

Findet die praktische Prüfung auf einer Notfallstation statt, darf diese zwar der gegenwärtige Arbeitsort des Kandidaten sein, die Examinatoren müssen in diesem Fall aber in anderen Notfallstationen arbeiten.

5.5.2 Examinatoren

Die Prüfung wird von einem Examinator und einem Co-Examinator abgenommen. Sie müssen nach einer Übergangszeit von 3 Jahren Inhaber des Fähigkeitsausweises klinische Notfallmedizin sein.

5.5.3 Protokolle

Über die mündliche Prüfung wird vom Co-Examinator ein Protokoll erstellt.

5.5.4 Prüfungsgebühren

Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Diese wird mit der Ankündigung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

Die Prüfungsgebühr wird vom Vorstand der SGNOR festgelegt.

5.6 Bewertungskriterien

Die Prüfungen werden mit Noten von 1 bis 6 bewertet. Die 6 entspricht dem bestmöglichen Resultat. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfung mit genügender Note d.h. mindestens 4 abgelegt wird.

5.7 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird vom Vorstand der SGNOR gewählt. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren über den Fähigkeitsausweis Klinische Notfallmedizin SGNOR verfügen.

Für eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Fachdisziplinen, welche als Grundlage für den Fähigkeitsausweis dienen, wird je ein Vertreter jeder Fachgesellschaft in die Prüfungskommission delegiert. Die Sprachregionen sowie die universitären und nicht universitären Institutionen sollen angemessen vertreten sein.

Zu den Aufgaben der Prüfungskommission gehören:

- Reglementierung und Organisation der Prüfung
- Ernennung der Examinatoren und Co-Examinatoren
- Durchführung und Bewertung der Prüfung
- Bekanntgabe der Resultate an die Kandidaten
- Der Vorstand und die Bildungskommission SGNOR sind über die Organisation und Resultate der Prüfung zu informieren.

5.8 Wiederholung der Prüfung und Beschwerde

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten schriftlich eröffnet. Die Prüfung kann beliebig oft abgelegt werden. Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission (siehe Ziffer 8.3) angefochten werden.

6. Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten werden von der SGNOR aufgrund folgender Kriterien anerkannt:

Die Notfallstation nimmt pro Jahr gesamthaft > 15'000 Patienten auf. Bei fachlich getrennten Notfallstationen bezieht sich dieser Grenzwert auf das Total aller erwachsenen Notfallpatienten des Spitals.

Ärztlicher Dienst

- Die ärztliche Leitung ist mit einem 100% Pensum in der Notfallstation tätig.
- Die Notfallstation verfügt über einen Stellenplan.
- Die Patienten werden nach den Qualitätskriterien interner Richtlinien und von ATLS, ACLS behandelt.

Pflegedienst

- Mindestens 30% der Mitarbeitenden im Pflegedienst haben den Fachausweis in Notfallpflege erworben oder stehen im Begriff, diesen zu erwerben (Fachausweis-Anwärter).

Spezielle Funktionen

- Das Spital verfügt über eine Katastrophenorganisation.
- Die Notfallstation nimmt die Patienten im Rahmen einer Triageorganisation auf.
- Die Notfallstation betreibt einen Schockraum und verfügt über das Material für die Aufnahme von kritisch Kranken und Verletzten.
- Ein Teil der Patienten kann durch ein Monitoringsystem überwacht werden.

- Operationssaal und Intensivstation des Spitals werden während 24 Stunden an 365 Tagen betrieben.

Logistische Unterstützung

- Sonographie, Computertomographie, Laboranalysen und Blutbankprodukte sind während 24 Stunden an 365 Tagen verfügbar.

Weitere Kriterien

- Es besteht ein Organisationsreglement.
- Es steht ein CIRS-System zur Verfügung.
- Folgende Statistiken werden erhoben: Anzahl aufgenommene Patienten, Frequenz einzelner Diagnosegruppen, Aufenthaltsdauer.
- Für neue Mitarbeitende wird eine strukturierte Einführung durchgeführt, und es finden wöchentliche Fallbesprechungen statt.

Gesuche um Anerkennung als Weiterbildungsstätte sind vom ärztlichen Leiter der Notfallstation schriftlich an die SGNOR zu richten unter Beschreibung des Leistungsauftrages und der Qualitätskriterien.

Die Anerkennung erfolgt durch die Bildungskommission der SGNOR.

Die SGNOR führt bei Neuankennung und bei Wechsel des ärztlichen Leiters Visitationen an den Weiterbildungsstätten durch.

7. Fortbildung (Rezertifizierung)

7.1 Fortbildungspflicht

Die Gültigkeit des Fähigkeitsausweises ist an den Nachweis einer periodischen Fortbildung gebunden. Total müssen 20 Credits pro Jahr oder 100 Credits in 5 Jahren dokumentiert werden.

Nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren wird der Fähigkeitsausweis jeweils für 5 Jahre erneuert, sofern innerhalb dieser Zeitspanne die Kriterien der Fortbildungspflicht gemäss Fortbildungsordnung erfüllt wurden. Werden die Bedingungen für die Rezertifizierung nicht erfüllt, verliert der Fähigkeitsausweis mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Rezertifizierung fällig wird, seine Gültigkeit temporär. Falls nicht in den folgenden 2 Jahren erneut je 20 Fortbildungscredits erworben werden, verliert der Fähigkeitsausweis seine Gültigkeit permanent.

7.2 Fortbildungsprogramm

Die Fortbildung besteht aus den folgenden Kategorien:

- von der SGNOR anerkannte Fortbildungen; max. 20 Credits pro Jahr
- Publikationen (wissenschaftlich und peer reviewed): Erstautor 10 Credits, Koautor 5 Credits; max. 20 Credits pro Jahr
- Kurse: ACLS-, ATLS-, PALS-Refresher; max. 20 Credits pro Jahr
- Weiterbildungsfunktion auf einer SGNOR-erkannten Notfallstation; max. 10 Credits pro Jahr

8. Zuständigkeiten

8.1 SGNOR

Die SGNOR ist zuständig für alle Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogrammes. Änderungen des Programms müssen vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH genehmigt werden. Die SGNOR stellt ein Sekretariat mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung und setzt die Kosten für die Erteilung des Fähigkeitsausweises und die Rezertifizierung fest.

8.2 Bildungskommission der SGNOR

Die Bildungskommission wird vom Vorstand der SGNOR bestimmt. Sie ist zuständig für

- Anerkennung und Ausschreibung der Kurse
- Beurteilung der Gesuche und Erteilung der Fähigkeitsausweise
- Anerkennung von Weiterbildungsstätten für den Fähigkeitsausweis Klinische Notfallmedizin SGNOR
- Rezertifizierung der Fähigkeitsausweise

Für eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Fachdisziplinen, welche als Grundlage für den Fähigkeitsausweis dienen, wird je ein Vertreter jeder Fachgesellschaft in die Bildungskommission delegiert. Die Vertreter der SGIM und der SGC haben ein doppeltes Stimmrecht.

8.3 Rekurse

Über Rekurse für alle Entscheidungen der Bildungskommission und der Prüfungskommission entscheidet die Rekurskommission, welche sich aus je einem Vertreter der SGNOR, der SGIM und der SGC zusammensetzt. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

Bei Fragen, für welche das vorliegende Programm keine Regelung enthält, ist die Weiterbildungsordnung der FMH subsidiär anwendbar.

9. Übergangsbestimmungen

Inhaber der Bestätigung des Programms Klinische Notfallmedizin SGNOR erhalten den Fähigkeitsausweis Klinische Notfallmedizin SGNOR, sofern sie nachweisen können, dass sie im letzten halben Jahr vor Gesuchseinreichung regelmäßig (durchschnittlich 1x wöchentlich) auf einer Notfallstation tätig waren. Diese Übergangsfrist gilt bis 30. Juni 2012.

Vor Inkrafttreten des Fähigkeitsprogramms Klinische Notfallmedizin SGNOR absolvierte Weiterbildungsperioden im In- und Ausland werden angerechnet, sofern sie den Bedingungen des Fähigkeitsprogramms (insbesondere Ziffer 3.3) und der Weiterbildungsordnung entsprechen. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die geforderten Qualitätskriterien erfüllt haben.

10. Inkrafttreten und Revision

Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF hat das Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 54 der WBO am 11. September 2008 verabschiedet und per 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt.

Revisionen: 26. Mai 2010 (Ziffern 2 und 9; genehmigt durch SIWF)